

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Sauber Heizen für Alle

Basisförderung des Landes Steiermark und
Zusatzförderung des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Steirischer Umweltlandesfonds

Zeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2026



Das Land
Steiermark

Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, Jänner 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	4
2. Dauer der Förderungsaktion	4
3. Wie und was wird gefördert?.....	4
4. Begriffsbestimmungen	5
5. Wer kann eine Förderung beantragen?	5
6. Berechnung des Einkommens	6
7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	8
8. Förderungsvoraussetzungen	9
9. Förderungssätze	11
10. Erforderliche Unterlagen	14
11. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?.....	16
Anhang	18

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheits-schädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Durch die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ gemeinsam mit der Landesförderung „Heizungstausch Basisförderung“ soll der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie in einkommensschwachen Haushalten unterstützt werden.

2. Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum **vom 1.1.2026 bis 31.12.2026**, und **nur solange finanzielle Mittel von Seiten des Bundesministeriums** für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als auch von Seiten des Landes Steiermark **verfügbar** sind, eingebracht werden. **Das Land Steiermark stellt für das Jahr 2026 einen Gesamtbetrag von Euro 1.575.000,00 zur Verfügung.** Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

3. Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark gewährt gemeinsam mit dem Bundesministerium** für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden „BMLUK“) auf Basis des Umweltförderungsgesetzes **für sein Gebiet einmalige Investitionskostenzuschüsse**. Diese Investitionskostenzuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen des BMLUK. Diese sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#) veröffentlicht.

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den **Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe** (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie auf den **Ersatz von Stromheizungen** (strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen).

Der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (Heizkesseltausch) wird für folgende Heizungsarten gefördert:

- a) Hocheffiziente oder klimafreundliche **Nah-/Fernwärmeanschlüsse**
- b) **Holzzentralheizungsgeräte** (Pellet-, Hackgut- und Scheitholzkessel)
- c) **Wärmepumpen** (Luftwärme-, Erdwärme- und Grundwasserwärmepumpen)

Ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe können nur gefördert werden, wenn

keine wirtschaftlich zumutbare **Anschlussmöglichkeit** gemäß Pkt. 8.1 c) an ein hocheffizientes oder klimafreundliches **Nah-/Fernwärmenetz** gegeben ist.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Allesbrenner

Feuerungsanlagen, die in einem Kessel wahlweise feste Brennstoffe aus Biomasse (Holz) oder feste fossile Brennstoffe (z. B. Kohle, Koks) verfeuern können.

4.2 Pellet- und Hackgutkessel

Zentralheizungsanlagen auf Basis von Presslingen (Pellets) oder Hackgut, jeweils mit automatischer Beschickung und Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems. Die Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen. Es muss eine vollautomatische Befüllung aus dem Bevorratungsbereich bzw. -behälter erfolgen. Die förderungsfähigen Holzzentralheizungsgeräte und Wärmepumpen können unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at abgefragt werden.

4.3 Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

4.4 Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss

Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind **Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer** (ausschließlich **natürliche Personen**) eines **Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses** mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort im Bundesland Steiermark. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2024 begründet worden sein. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des zweituntersten Einkommensdezils¹ mit einem **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt (netto 12 Mal im Jahr)** von:

¹ STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024, berechnet am 18.06.2025 (Veröffentlichung EU-SILC 2024: April 2025)

	Einkommengrenze max.
Maximales Monatseinkommen (netto 12 Mal im Jahr) bezogen auf einen Einpersonenhaushalt	1.867 €

Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Einkommen aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Haushaltsmitglieder addiert (monatliches Haushaltseinkommen) und durch die Summe der unten angeführten **Gewichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Haushaltsgröße** dividiert. Dieser Wert entspricht dem „Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt“.

Haushaltsgröße	Gewichtungsfaktor
Haushalt	0,5
je volljähriger Person	0,5
je minderjähriger Person	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann	0,8

6. Berechnung des Einkommens

Sofern keine gültige Bestätigung über den Bezug einer Sozialhilfe oder eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung vorgelegt werden kann, nimmt das Land Steiermark gemäß den Bestimmungen des BMLUK ([Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#)) die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnunterstützung des Landes Steiermark vor. Dementsprechend müssen zum Nachweis der Einkommenssituation bei **unselbstständigen Erwerbstätigen Einkommensnachweise für das volle letzte Kalenderjahr** (2025) und bei selbstständig Erwerbstätigen Einkommensnachweise der letzten drei Kalenderjahre für **alle Haushaltsmitglieder** vorgelegt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt „Information zur Einkommensermittlung“ auf www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

6.1 Freibeträge

Für im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Personen können folgende Freibeträge vom monatlichen Haushaltseinkommen in Abzug gebracht werden:

	Freibetrag
für die erste minderjährige Person	130 €
für die zweite minderjährige Person	175 €
für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils	220 €

6.2 Welche Einkommensbestandteile werden berücksichtigt und welche nicht?

Berücksichtigt werden:

- a) Lohn, Gehalt
- b) Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- c) Einkommen von Selbständigen
- d) Pensionen (außer Waisenpension)
- e) Einkommen von Bauern und Landwirten
- f) Ausländische Einkommen
- g) Krankengeld
- h) Waisenpensionen (bis 18 Jahre)
- i) Ferialbeschäftigung/Pflichtpraktika
- j) Studienbeihilfe
- k) Lehrlingsentschädigung
- l) Zivil- und Wehrdienstentschädigung
- m) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- n) Abfertigungen
- o) Arbeitslosengeld
- p) Notstandshilfe
- q) Alleinerzieherabsetzbetrag
- r) vertraglich oder gesetzliche festgesetzte Unterhaltleistungen
- s) Familienbonus
- t) Familienbeihilfe
- u) Familienförderung
- v) Wochengeld, Krankengeld, Einkommen von Schulungen etc.

- w) Kinderbetreuungsgeld, Pflegekindergeld, Pflegeelterngehalt
- x) Ausgleichszulage
- y) Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung
- z) sonstige Sozialhilfe Einmalzahlungen, erhaltene sonstige Förderungen

Nicht berücksichtigt werden:

- a) Erhöhte Familienbeihilfe
- b) Allfällige Sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinszuschüssen der Gemeinden bzw. Stadt Graz, die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebüh-
rengesetz 2001 etc.
- c) Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz
- d) Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz
u. a. Zuschuss zur „24-Stunden-Betreuung“
- e) Vermögen
- f) Klimabonus des BMKs/ BMLUKs

7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Die Förderung setzt sich aus drei Teilen zusammen und kann ausschließlich gemeinsam ge-
währt werden:

- **Teil 1: Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMLUK**

Abwicklung durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Die Basisförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMLUK wird in dieser Förderungs-
richtlinie nicht näher behandelt (siehe auch [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltför-
derung](#)).

- **Teil 2: Basisförderung des Landes Steiermark**

Abwicklung durch das Land Steiermark www.umweltfoerderungen.steiermark.at

- **Teil 3: Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ des BMLUK**

Abwicklung durch das Land Steiermark www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Für dieselbe Anlage dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststel-
len des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch
genommen werden.

8. Förderungsvoraussetzungen

8.1 Allgemeines

- a) Es gelten die Richtlinie des Landes Steiermark „Sauber Heizen für Alle“ sowie die Kriterien der Bundesförderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ entsprechend dem Informationsblatt in der aktuell gültigen Fassung ([Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#)).
- b) Nach der Registrierung auf [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#) muss eine verpflichtende Energieberatung durchgeführt werden. Die Zuteilung erfolgt über die Förderungsstelle.
- c) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für ein Holzzentralheizungsgerät bzw. eine Wärmepumpe zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Nah-/Fernwärmeanschlusses liegen. Die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie sind zu beachten.
- d) Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab dem Datum der Antragstellung erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Antragstellung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.
- e) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- f) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften **befugten Unternehmen** durchgeführt werden. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- g) Es darf für das zu versorgende Objekt **innerhalb der letzten 8 Jahre keine Förderung für denselben Förderungszweck** im Rahmen des Umweltlandesfonds oder der Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Anspruch genommen worden sein.
- h) Die Nennwärmeleistung der Heizung bzw. die Nah-/Fernwärme-Anschlussleistung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen und darf eine max. Leistung von 100 kW nicht überschreiten.

8.2 Technische Anforderungen

- a) Sämtliche fossile bzw. strombetriebene Altanlagen im Sinne der Förderungsrichtlinie müssen im Zuge des Heizungstausches inkl. allfälliger Brennstofftanks nachweislich außer Betrieb genommen und fachgerecht entsorgt werden.
- b) Bei **Holzzentralheizungsgeräten** müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Vollastbetrieb und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- c) Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln kann im Großraum Graz** (Stadt

Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) nicht in Anspruch genommen werden.

In der Stadt Graz² ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.

Für die sonstigen Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des **Staubrechners der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu

www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10437849/13726541/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html

$$StE_{spez} = \frac{5,85 * P * StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$

oder

$$StE_{spez} = \frac{0,0045 * HWB * StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$

Dabei bedeuten:

StE_{spez} spezifische Staubemission [g/(m²a)]

StE Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1mg/MJ entspricht 1,55mg/Nm³

P Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]

BGF beheizte Bruttogeschoßfläche des Gebäudes [m²]

HWB Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

- d) Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien** in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Bestätigung durch ein unabhängiges Prüfinstitut muss vorliegen.
- e) Förderungsfähig sind ausschließlich Wärmepumpenanlagen mit einem **GWP** (Global warming potential) unter 150 - GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573.
- f) Die **Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems der Wärmepumpe darf höchstens 55°C betragen.
- g) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

² Gemäß Beschränkungszone für die Raumheizung „Deckplan 2“

9. Förderungssätze

Die **Gesamtförderung**, bestehend aus Teil 1 + Teil 2 + Teil 3, ist mit den förderungsfähigen Kosten begrenzt und zwar maximal bis zur nachstehend angeführten **technologiespezifischen Kostenobergrenze**. Sollten die förderungsfähigen Kosten niedriger als die technologiespezifische Kostenobergrenze sein, wird die Förderung dementsprechend gekürzt.

Technologie	Technologiespezifische Kostenobergrenze max.
Anschluss Nah-/Fernwärme	28.469 €
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 €
Installation Scheitholzessel	30.055 €
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 €
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.550 €

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (z. B. gilt bei einem Pellet-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletkessel).

Die Förderung wird in Form eines **einmaligen Investitionskostenzuschusses** für die Förderungsteile 2 und 3 (Abwicklung durch das Land Steiermark) entsprechend Pkt. 7 vergeben. Die Förderung kann ausschließlich in Kombination mit dem Förderungsteil 1 (Abwicklung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH) entsprechend Pkt. 7 gewährt werden. Es gelten die nachstehend angeführten maximalen Förderungssätze.

Förderungssätze	
Teil 1: Basisförderung „Saubere Heizen für Alle“ des BMLUK, max. Abwicklung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH	
Anschluss Nah-/Fernwärme	6.500 €
Installation Pellet- oder Hackschnitzelkessel	8.500 €
Installation Scheitholzessel	8.500 €
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	7.500 €
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärme- pumpe	7.500 €
Bonus Tiefenbohrung beziehungsweise Brunnen (nur bei Er- wärme/Wasser und Wasser/Wasserwärmepumpen)	+ 5.000 €
Teil 2: Basisförderung „Saubere Heizen für Alle“ des Landes Steiermark Abwicklung durch das Land Steiermark	
	3.500 €
Teil 3: Zusatzförderung „Saubere Heizen für Alle“ des BMLUK, max. Abwicklung durch das Land Steiermark	
Anschluss Nah-/Fernwärme	18.469 €
Installation Pellet- oder Hackschnitzelkessel	24.180 €
Installation Scheitholzessel	18.055 €
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	14.586 €
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärme- pumpe	26.550 €
Maximale Gesamtförderung bestehend aus Teil 1 + Teil 2 + Teil 3	technologiespezifische Kostenobergrenze

9.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
Nah-/Fernwärmeanschluss	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Holzzentralheizungsgerät	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (z. B. Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Wärmepumpe	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen (ausgenommen sind Geräte mit integriertem Warmwasserspeicher), Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile

10. Erforderliche Unterlagen

10.1 Einkommensnachweis

- a) aktuelle **Privathaushaltsbestätigung**³ (bei 2 Haushalten in einem Haus von jedem Haushalt getrennt)
- b) gültiger **amtlicher Lichtbildausweis** (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- c) aktueller **Grundbuchauszug**
- d) Bestätigung über einen Bezug einer **Transferleistung** (Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialunterstützung, Ausgleichszulage, Notstandshilfe, aufrechte **GIS-Befreiung** oder **ORF-Beitrags-Befreiung**) mit Gültigkeit zum Zeitpunkt der Registrierung **und** Antragsstellung
- e) **bei unselbständig Erwerbstätigen:** Lohnzettel (L16) oder Arbeitnehmerveranlagung für das vergangene volle Kalenderjahr 2025 (auch nicht-österreichische Einkünfte)
- f) **bei Pensionisten:** Pensionsbescheid aus dem Jahr 2025 (auch nicht-österreichische Pensionen)
- g) bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden: die letzten 3 Einkommensteuerbescheide
- h) **bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung:** Lohnzettel mit Datum des Arbeitsbeginns
- i) **bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:** Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung)
- j) **bei Minderjährigen,** die im elterlichen Haushalt leben und ein Einkommen beziehen: Einkommensnachweise
- k) **bei Bezug steuerfreier Einkünfte** sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid etc.
- l) **bei geschiedenen oder getrenntlebenden Personen:** Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
- m) **bei Studenten:** Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfebescheid (bei regelmäßigem Einkommen: Lohnzettel/Honorarnoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern)
- n) Nachweis über den Bezug von **Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld**
- o) **aktueller** Bescheid über den Bezug der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** (alle Seiten)

³ Die Privathaushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtliche zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters. Eine Meldebestätigung ist NICHT ausreichend.

- p) **Familienbeihilfebescheid** und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- q) **Behindertenpass** (wenn vorhanden)
- r) Bestätigung über den Bezug von **erhöhter Familienbeihilfe**

10.2 Förderungsauszahlung – Allgemein

- a) ausgefüllte unterfertigte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Die **Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber persönlich lauten** sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein.
- c) Sofern ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden soll: Bestätigung **des regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann.
- d) **Energieberatungsprotokoll „Saubere Heizen für Alle“**
- e) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z. B. folgende Vorlage verwendet werden:

www.wko.at/stmk/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uprot-heizung-1-03-.pdf

10.3 Holzzentralheizungsgeräte

- a) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- b) **Für Holzzentralheizungsgeräte im Großraum Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** gemäß Punkt 8.2 c). durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens

10.4 Wärmepumpen

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen.

10.5 Nah-/Fernwärmeanschlüsse

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung in das Heizsystem, Grabungsarbeiten etc., Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen.

11. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten, die in der genannten Reihenfolge einzuhalten sind:

11.1 Schritt 0: Informieren

Die Informationen zur Einkommensermittlung und der Einkommensrechner steht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zur Verfügung. Zusätzliche Informationen zur Förderung des BMLUK sind unter [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#) ersichtlich.

11.2 Schritt 1: Registrierung

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#). Die Registrierung und Links für die Antragstellung werden nach jeweils 9 Monaten storniert, wenn keine Antragsstellung gemäß Schritt 4 erfolgt.

11.3 Schritt 2: Einkommensprüfung

Nach Abschluss der Registrierung werden die von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH geprüften Daten an die Landesförderungsstelle weitergeleitet und die Einkommensprüfung durchgeführt. Ein Einkommensrechner zur Kontrolle vorab steht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zur Verfügung – siehe Schritt 0.

11.4 Schritt 3: Energieberatung

Nach positiver Einkommensprüfung nimmt eine Energieberaterin/ ein Energieberater der zuständigen Einreich- und Beratungsstelle für eine Energieberatung „Sauber Heizen für Alle“ und eine Unterstützung bei der Antragstellung mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Kontakt auf und führt die Vor-Ort-Beratung durch.

11.5 Schritt 4: Antragstellung

Die Antragstellung (inklusive aller notwendigen Unterlagen, Angebot, Energieberatungsprotokoll etc.) erfolgt ausschließlich über die Einreich- und Beratungsstelle über den freigeschalteten Antragslink mit der Gültigkeit gemäß Schritt 1.

11.6 Schritt 5: Beurteilung – Genehmigung – Projektumsetzung

Nach Prüfung des Förderungsantrages und der Unterlagen wird der Förderungsvertrag des Landes Steiermark und die Förderungszusage des Bundes zugesandt. Ab dem Datum der Genehmigung bzw. des Förderungsvertrages hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber 9 Monate Zeit, den Heizungstausch durchzuführen.

11.7 Schritt 6: Endabrechnung

Die Einreichung der Endabrechnungsunterlagen (Fertigstellungsmeldung) kann unmittelbar nach Projektumsetzung und Rechnungslegung (unabhängig von erfolgter Bezahlung) erfolgen. Die Einreich- und Beratungsstelle wird die Vorlage der Endabrechnung für die Förderungswerberin/den Förderungswerber übernehmen. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie und damit verbunden an die Vorgaben aus „Sauber Heizen für Alle“ (siehe [Sauber Heizen für Alle 2026 | Umweltförderung](#)) geknüpft. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die überwiesene Förderung ausschließlich zur Bezahlung der anrechenbaren Kosten des Investitionsvorhabens zu verwenden und die **Zahlung binnen 7 Werktagen** an das ausführende Unternehmen durchzuführen. **Der Zahlungsbeleg ist nach vollständiger Bezahlung des Heizungstausches der Förderungsstelle binnen 7 Werktagen zu übermitteln.**

Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die errichtete Anlage für die Dauer von 10 Kalenderjahren ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,

- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II, lit.e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine alternative strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Dabei werden die anrechenbaren Maßnahmen im Ausmaß des Einsatzes der Landesmittel dem Land Steiermark und im Ausmaß des Einsatzes der Bundesmittel dem Bund zugerechnet. Eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte ist unzulässig.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsun-

terstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- I. an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke
- II. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- III. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- IV. zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, das zuständige Bundesministerium, Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben (§15 Abs. 7 StFTG 2025)

b) Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- I. Zentrales Melderegister – ZMR – Verknüpfungsanfrage nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes: zur Feststellung der am bekanntgegebenen Wohnsitz gemeldeten Personen (§ 8 Abs. 3 StDigG 2025); Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- II. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- III. Transparenzportal: Im Umfang des § 11 StFTG 2025; das Land Steiermark ist zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF ermächtigt. Diese Abfrage betrifft alle relevanten Daten von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber und den mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- IV. Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personen-kennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.

e) Allgemeine Informationen

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).